

# 15

Zusätzliche Information für österreichische  
Privatkunden und steuerliche Informationen  
für österreichische Anleger

**Warnhinweis:** Weder die MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG noch die MIG Verwaltungs AG unterliegen einer Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der zuständigen Behörde in Deutschland, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Für den Vertrieb von Anteilen an der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG an österreichische Anleger wurde kein Prospekt nach dem KMG erstellt, weil Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen ab einer Mindestinvestition von EUR 100.000,- pro Anleger gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 KMG von der Prospektspflicht ausgenommen sind. Der Verkaufsprospekt ist daher kein Prospekt im Sinne des KMG.

**Investitions- und Liquiditätsrisiko:** Es handelt sich um eine langfristige Investition und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile ist nicht vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass das Kapital in der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG über die Laufzeit hinaus ganz oder teilweise für lange Zeit, auch während der Liquidationsphase der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG, gebunden bleibt.

Auf die Risiken unter Kapitel 6 des Verkaufsprospektes (Risikohinweise) und Punkt 8 der Zusätzlichen Informationen für österreichische Privatkunden wird hingewiesen. Anleger sollten sich über diese Risiken ausreichend informieren, bevor sie eine Investition tätigen.

## Zusätzliche Information für österreichische Privatkunden MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG

### 1. Mindestinvestition für Privatkunden in Österreich: EUR 100.000,- pro Kunde gemäß § 48 Abs. 8c Z 11 AIFMG\*

Österreichische Privatkunden können Anteile an der MIG GmbH & Co Fonds 15 geschlossene Investment-KG (in der Folge auch „Fondsgesellschaft“ oder „MIG 15“) bei einer Mindestinvestitionssumme von EUR 100.000,- pro Anleger erwerben. Eine Investition unter dieser Mindestinvestitionssumme ist nicht zulässig.

### 2. Erfordernis der Veranlagungserfahrung nach § 48 Abs. 8c Z 12 AIFMG

Auf das Erfordernis der Veranlagungserfahrung nach § 48 Abs. 8c Z 12 Alternatives Investment Fonds Manager Gesetz (AIFMG) werden potentielle österreichische Anleger sowohl im Zeichnungsschein als auch in diesem Dokument hingewiesen: Lediglich Privatkunden, die der MIG Verwaltungs AG oder, sofern der Vertrieb nicht direkt erfolgt, der den Vertrieb durchführenden natürlichen oder juristischen Person nachweisen können, dass sie seit mehr als vier Jahren Veranlagungen in Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Aktienzertifikate vorgenommen haben, dürfen Anteile am MIG 15 zeichnen.

Es werden keine Zeichnungen von Anlegern entgegengenommen werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

### 3. Keine Prospektpflicht nach dem KMG

Vorliegendes Angebot ist nicht prospektpflichtig nach § 3 Abs. 1 Z 9 Kapitalmarktgesetz („KMG“), weil Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen, die sich an Anleger richten, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere oder Veranlagungen ab einem Mindestbetrag von EUR 100.000,- pro Anleger erwerben sowie Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,- gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 KMG von der Prospektpflicht des KMG ausgenommen sind.

\* Alle Gesetzesangaben in diesem Dokument, bei welchen ein „d“ vorangestellt ist, z.B. dKAGB, sind deutsche Gesetze. Österreichische Gesetze sind nicht zusätzlich gekennzeichnet.

### 4. Beschreibung aller für die Anleger verfügbaren Informationen über die MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG

Den Anlegern stehen folgende Informationen über die Fondsgesellschaft zur Verfügung:

- Zusätzliche Information für österreichische Privatkunden
- Informationen gemäß § 21 AIFMG in der Form des Verkaufsprospektes vom 02.12.2014 sowie den dazugehörigen aktuellen Nachträgen zum Verkaufsprospekt
- KID – wesentliche Anlegerinformationen in der jeweils aktuellen Ausgabe
- Zeichnungsschein für österreichische Anleger
- Anlagebedingungen (abgedruckt im Verkaufsprospekt, Kap. 15.3.)
- Halbjahresbericht (erstmal Ende August 2016)
- Jahresbericht

### 5. AIF in Unternehmensbeteiligungen i.S.d § 48 Abs. 8c AIFMG

#### a.) Monatliche Veröffentlichung des Nettoinventarwertes laut § 48 Abs. 8c Z 7 AIFMG

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und der Nettoinventarwert je Anteil an der Fondsgesellschaft werden entsprechend Kapitel 9.6. des Verkaufsprospektes mindestens einmal jährlich ermittelt (§ 272 Abs. 1 dKAGB). Der Wert eines Unternehmens, an dem sich die Fondsgesellschaft beteiligt, wird zudem festgestellt, bevor die Gesellschaft eine Beteiligung erwirbt. Im Verkaufsprospekt werden die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang festgelegten Bewertungsprozesse und die dabei angewandten Bewertungsverfahren erläutert.

Für den Vertrieb von Anteilen an Privatkunden in Österreich wird die Fondsgesellschaft den Nettoinventarwert gemäß § 48 Abs. 8c Z 7 AIFMG jedes Mal dann veröffent-

lichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens jedoch monatlich.

**b.) Risikohinweis auf die eingeschränkte Liquidität gemäß § 48 Abs. 8c Z 8 AIFMG**

Anleger werden auf das bestehende Liquiditätsrisiko hingewiesen.

Für Anteile am MIG 15 besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Eine laufende Rücknahme von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Ein Rücknahmepreis wird nicht ermittelt.

Ein solcher Hinweis wurde auf allen Vertriebsunterlagen angebracht.

**c.) Bewertung von Vermögenswerten**

Die Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten werden in Kapitel 9.6. des Verkaufsprospektes dargestellt. Bei Unternehmensbeteiligungen handelt es sich um schwer zu bewertende Vermögenswerte. Die Verfahren für die Bewertung dieser schwer zu bewertenden Vermögenswerte werden in Kapitel 9.6. des Verkaufsprospektes dargestellt.

## 6. Steuerliche Informationen für österreichische Anleger

Steuerliche Informationen für österreichische Anleger sind diesem Dokument beigelegt.

## 7. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Fondsgesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen (§ 159 i.V.m. § 136 Absatz 1 dKAGB). Die Prüfung erfolgt dabei nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 316 bis 324a dHGB. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk zusammengefasst, der in vollem Umfang im Jahresabschluss wiedergegeben wird. Darüber hinaus ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen,

Ausgaben, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen (§ 136 Absatz 2 dKAGB). Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die geschlossene Investment-KG die Bestimmungen des dKAGB und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags beachtet hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist (§ 136 Absatz 3 dKAGB). Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wieder zu geben. Inhalt, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts richtet sich dabei nach der Verordnung über den Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen (deutsche Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung – dKAPrÜfbV, § 136 Absatz 4 dKAGB). Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen (§ 159 dKAGB). Der Abschlussprüfer wird jährlich durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter und Treugeber der Fondsgesellschaft neu bestellt. Abschlussprüfer der Fondsgesellschaft ist derzeit die FIDIA Beratungs- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.

## 8. Risiken und Risikobelehrung

### a.) Allgemeine Risiken

Neben den im Prospekt beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft durch verschiedene allgemeine Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Zu diesen allgemeinen Risiken zählen unter anderem nachstehende Risiken:

#### Währungsrisiko:

Die Fondsgesellschaft kann in Unternehmen in einer anderen Währung als EUR investieren. Wenn ein Geschäft in einer fremden Währung abgeschlossen wird, liegt ein Fremdwährungsgeschäft vor. Bei einem solchen Geschäft hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts auch von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung (Euro) ab. Die Fondsgesellschaft kann die Erträge, Rückzah-

lungen und Erlöse aus solchen Investitionen in einer anderen Währung erhalten. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber dem EUR, so reduziert sich der Wert solcher Investitionen und somit auch der Wert des Vermögens der Fondsgesellschaft.

#### **Länder- oder Transferrisiko:**

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Fondsgesellschaft Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem dargestellten Währungsrisiko.

#### **Rechtliche und politische Risiken:**

Die Fondsgesellschaft darf Investitionen in Rechtsordnungen tätigen, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands liegt. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Fondsgesellschaft können von denen in Deutschland zu deren Nachteil abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fondsgesellschaft in Deutschland ändern.

#### **Kontrahentenrisiko:**

Unter Kontrahentenrisiko wird das allgemeine Ausfallrisiko im Rahmen einer Vertragsbindung zwischen mindestens zwei Parteien verstanden. Dabei besteht die Gefahr, dass einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr (vollständig) nachkommt. Vertragspartner der Fondsgesellschaft können teilweise oder vollständig ausfallen.

#### **Bewertungsrisiko:**

Die Fondsgesellschaft investiert in Unternehmen. Unternehmensbeteiligungen stellen schwer zu bewertende

Vermögenswerte dar. Beim Verkauf von schwer zu bewertenden Vermögenswerten kann es im Vergleich zur Bewertung zu erheblichen Preisunterschieden kommen. Dies kann sich negativ auf die Fondsgesellschaft auswirken.

#### **b.) Risikobelehrung**

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Veranlagung eine langfristige unternehmerische Beteiligung darstellt, deren zukünftige Entwicklung und Rendite, einschließlich allfälliger steuerlicher Vor- und Nachteile, nicht vorhersehbar sind und dabei auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann. Überdies besteht ein Risiko, dass es zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft für bereits erhaltenen Ausschüttungen oder gar zu einer persönlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten der Fondsgesellschaft in Folge einer Einlagenrückgewähr oder von Gewinnentnahmen kommen kann. Im Übrigen wird auf die Risikohinweise im Verkaufsprospekt verwiesen, die vor einer Investition allenfalls mit Unterstützung von eigenen Beratern genau gelesen werden sollten.

## **9. Informationen über Interessenkonflikte**

Informationen über die allgemeine Art, die Quellen und den Umgang mit Interessenkonflikten stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Internet unter [www.mig-fonds.de](http://www.mig-fonds.de) im Downloadbereich zur Verfügung (Conflict of Interest Policy).

### 1. Grundsätzliches

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage gilt ausschließlich für natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Österreich (gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland; im Folgenden „DBA“), die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und sie in voller Höhe mit eigenen Mitteln finanzieren. Die individuellen Verhältnisse der Anleger können dabei nicht berücksichtigt werden. Diese Ausführungen stellen keine individuelle steuerliche Beratung der Anleger dar und können eine solche nicht ersetzen. Unabhängig davon, ob die Vermögensanlage im Privatvermögen oder als Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft erworben wird, sollten die steuerlichen Konsequenzen von einem steuerlichen Berater des Anlegers geprüft und beurteilt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass weder die Emittentin noch die Anbieterin Steuerzahlungen oder Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung für die Anleger übernehmen.

Die Darstellung beruht auf der in Österreich und Deutschland geltenden aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Steuergesetze, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung. Die steuerlichen Auswirkungen dieses Beteiligungsangebots stehen erst fest, nachdem sie durch das deutsche Betriebsstättenfinanzamt der Emittentin (nachfolgend auch: „Fondsgesellschaft“ oder „MIG 15“) bzw. das zuständige Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers im Rahmen einer Veranlagung bzw. einer steuerlichen Außenprüfung beurteilt wurden und die entsprechenden Steuerbescheide nicht mehr aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens geändert werden können. Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen (insbesondere Einkommensteuerrichtlinien), können sich ändern und dadurch von den hier dargestellten Konsequenzen abweichende Steuerfolgen bewirken. Am 16. Juni 2015 wurde die Regierungsvorlage des Steuerreformgesetzes 2015/2016 im Ministerrat beschlossen und soll im Juli im Parlament beraten und beschlossen werden. Im Steuerreformgesetz 2015/2016 ist die Erhöhung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf 27,50 % für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Ausnahme von Bankeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten vorgesehen. Mit der Beschlussfassung des Steuerreformgesetzes 2015/2016

und dessen Inkrafttreten in Bezug auf den besonderen Steuersatz ab 01.01.2016 ist zu rechnen. Punkt 2.3. der steuerlichen Informationen für österreichische Anleger ist daher in Verbindung mit dieser geplanten Änderung des besonderen Steuersatzes zu lesen.

### 2. Laufende Besteuerung

#### 2.1. Zuordnung des Besteuerungsrechts

##### Konzeption des Fonds

Die Fondsgesellschaft erzielt im Wesentlichen Einnahmen aufgrund von Ausschüttungen ihrer Beteiligungsgesellschaften, durch die Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften und in Form von Zinserträgen. Die steuerliche Konzeption des Fonds geht von einer gewerblichen Abfärbung auf den Fonds auf Grund von Beteiligungen an einzelnen originär gewerblich tätigen Personengesellschaften sowie einer gewerblichen Prägung auf Grund der Stellung der HMW Komplementär GmbH als einzig persönlich haftenden Gesellschafter aus. Eine eigene originär gewerbliche Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nach Ansicht der Prospektherausgeberin nicht gegeben.

##### Ansicht der deutschen Finanzverwaltung

Nach der Konzeption der Fondsgesellschaft sollen die Einkünfte der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte nach deutschem Steuerrecht qualifiziert werden. Dies ergibt sich aus der geplanten Beteiligung der Fondsgesellschaft an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, wodurch gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 dEStG ihre gesamte Tätigkeit als gewerblich „infiziert“ gilt (sog. Abfärbetheorie). Schließlich erzielt die Fondsgesellschaft auf Grund der Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 2 dEStG gewerbliche Einkünfte, da bei ihr ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin ist (sog. gewerbliche Prägung).

Gemäß Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen vom 26.09.2014 (IV B 5 – S 1300/09/10003; in der Folge „BMF-Schreiben“) betreffend Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften qualifiziert die deutsche Finanzverwaltung den Anteil der Anleger am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft nicht als Unternehmensgewinne gemäß Art. 7 Abs. 1 des DBA. Mangels Vorliegens einer Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in

Deutschland erfolgt keine Zuweisung des Besteuerungsrechts an Deutschland. Die innerstaatliche gewerbliche Prägung/Abfärbung schlägt für Anwendungszwecke des DBA nicht auf die Obergesellschaft (= Fondsgesellschaft) durch. Folglich sind für die in Österreich steuerlich ansässigen Anleger keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Deutschland festzustellen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Fondsgesellschaft an originär gewerblich tätigen deutschen Personengesellschaften als Mitunternehmer steht Deutschland aber das Besteuerungsrecht hinsichtlich der daraus erzielten Einkünfte auf Grund Vorliegens einer deutschen Betriebsstätte zu.

Bei Vorliegen einer gemischten Tätigkeit (gewerblich und vermögensverwaltend) der Fondsgesellschaft selbst verlangt das deutsche Bundesministerium für Finanzen für die Anwendung des DBA eine Trennung der Tätigkeiten in eine vermögensverwaltende und eine gewerbliche Tätigkeit. Ist eine solche Trennung nicht möglich, weil beide Tätigkeitsbereiche sich gegenseitig unlösbar bedingen, liegt eine einheitliche Tätigkeit vor, und es entscheidet das Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall über die Zuordnung zu dem jeweiligen Artikel des DBA (Unternehmensgewinne oder Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten). Die Fondsgesellschaft soll gemäß Fondskonzeption keine eigene originär gewerbliche Tätigkeit entfalten, aber selbst wenn sie eine solche ausübt, wird diese lediglich in untergeordnetem Ausmaß vorliegen. Es bleibt somit bei der Qualifikation der Einkünfte der Fondsgesellschaft als solche aus Vermögensverwaltung. Im Falle sogenannter doppel- oder mehrstöckiger Personengesellschaften mit einer vermögensverwaltenden Oberpersonengesellschaft (hier: die Fondsgesellschaft) und einer originär gewerblich tätigen (in Deutschland durch eine Betriebsstätte tätigen) Unterpersonengesellschaft, ist für die Anwendung des DBA gemäß deutschen Bundesministerium für Finanzen auf die Untergesellschaft abzustellen. Die Gesellschafter der Obergesellschaft (hier: die Anleger) erzielen insoweit Unternehmensgewinne gemäß DBA und diese Einkünfte sind gemäß DBA Deutschland zuzurechnen.

#### **Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung**

Das österreichische Steuerrecht kennt lediglich die gewerbliche Abfärbung. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen hielt im Rahmen einer aktuellen Beantwortung von Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Umqualifikation bestehender Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften in Alternative Investmentfonds (AIF) bzw. Investmentfonds fest, dass auch 0,5 %

Gewerblichkeit bei einer „schrakenlos“ gehandhabten Abfärbetheorie insgesamt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen kann (Information des BMF vom 07.05.2015, GZ BMF-010203/0108-VI/6/2015). Das Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb bei der Emittentin auf Grund vorgenannter Abfärbung führt jedoch nicht automatisch zum Entstehen einer Betriebsstätte in Deutschland und somit nicht zur Zuteilung des gesamten Besteuerungsrechts gemäß DBA an Deutschland.

Hinsichtlich der Anwendung des DBA erscheint aus österreichischer Sicht eine Übereinstimmung mit der deutschen Auffassung gegeben. Die Fondsgesellschaft ist als AIF und somit als ausländischer Investmentfonds gemäß § 188 InvFG zu qualifizieren.

Auf Grund der Tatsache, dass die steuerliche Konzeption keine originäre Gewerblichkeit des Fonds, sondern lediglich eine „gewerbliche Abfärbung/Prägung“ vorsieht, liegt auch nach österreichischer Sicht ein vermögensverwaltender Fonds vor, welcher den Anlegern keine Betriebsstätte in Deutschland vermittelt. Das Besteuerungsrecht wird daher Österreich – mit Ausnahme der Beteiligung der Fondsgesellschaft an originär gewerblich tätigen Personengesellschaften (einschließlich Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter einer originär gewerblich tätigen Kapitalgesellschaft) – zugewiesen. Insoweit Österreich das Besteuerungsrecht für die den österreichischen Anlegern zuzurechnenden Unternehmensgewinne gemäß DBA nicht in Anspruch nehmen darf, werden die deutschen Einkünfte trotzdem bei der Festlegung des Steuersatzes, welcher für das in Österreich erzielte Einkommen der Anleger anzuwenden ist, berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Die Einkünfte sind dabei nach österreichischen steuerlichen Grundsätzen zu ermitteln.

#### **Zuordnung der Besteuerungsrechte**

Es kommt somit zu einer Aufteilung der Besteuerungsrechte anhand des folgenden Schemas (vorausgesetzt MIG 15 hat selbst keine erhebliche originär gewerbliche Tätigkeit):

- **Einkünfte aus Beteiligungen der Fondsgesellschaft an Kapitalgesellschaften (Beteiligungskörperschaften):** Das Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und das Erzielen von Erträgen aus solchen Beteiligungen ist als vermögensverwaltende Tätigkeit einzustufen, welche von den österreichischen Anlegern in Österreich nach Fondsbesteuerungsgrundsätzen zu versteuern sind (siehe Punkt 2.3. „Fondsbesteuerungsgrundsätze in Österreich“).

- **Einkünfte aus Beteiligungen der Fondsgesellschaft an originär gewerblich tätigen Personengesellschaften bzw. als atypisch stiller Gesellschafter an Kapitalgesellschaften:** Begründen derartige Beteiligungen eine Betriebsstätte, dann wird das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte daraus dem jeweiligen Betriebsstättenstaat zugeordnet.
- **Einkünfte aus der Veranlagung der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft:** Unter Berücksichtigung der vermögensverwaltenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft werden Zinserträge im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, somit in Österreich nach Fondsbesteuerungsgrundsätzen besteuert.

Auf Grund der gewerblichen Prägung und/oder Abfärbung unterliegt unabhängig von der Zuordnung des Besteuerungsrechts nach DBA die Fondsgesellschaft der Gewerbesteuer in Deutschland. Hierzu siehe Punkt 2.2. „Nationale Besteuerungsebene in Deutschland“.

Die endgültige Anerkennung des Steuerkonzepts der Fondsgesellschaft durch die Finanzverwaltung erfolgt erst im Rahmen der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung. Es besteht diesbezüglich auch das Risiko, dass die deutsche Finanzverwaltung auf dem Bestehen einer Betriebsstätte in Deutschland beharren könnte. Eine spätere Abweichung in der steuerlichen Beurteilung ist durch Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Steuergesetze, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen. Dies kann dazu führen, dass steuerliche Folgen in anderer Form als angenommen eintreten und die Ergebnisse bzw. die Rendite für die Anleger beeinträchtigt werden. Aufgrund einer Betriebsprüfung erfolgende Änderungen von Steuerbescheiden können bei den Anlegern zu Nachzahlungen führen, die mit einer Zinslast verbunden sind. Dadurch kann die Rendite der Anleger geringer ausfallen.

## 2.2. Nationale Besteuerungsebene in Deutschland (Besteuerung der österreichischen Anleger in Deutschland)

### Deutsche Gewerbesteuer

Zur Wirkungsweise der deutschen Gewerbesteuer siehe Verkaufsprospekt, Kap. 13.1.2. „Gewerbesteuer“. Die Fondsgesellschaft selbst ist Schuldnerin der deutschen Gewerbesteuer. Fällt auf Ebene der Fondsgesellschaft Gewerbesteuer an, so belastet diese alle Anleger. Solan-

ge eine Fondsgesellschaft gewerblich tätig ist, erscheint diese Tatsache auch nicht so nachteilig, weil alle Anleger die Gewerbesteuerbelastung in den Grenzen des § 35 dEStG steuermindernd im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung in Deutschland nutzen können. Ist die Fondsgesellschaft wie im vorliegenden Fall lediglich gewerblich geprägt, und hat Österreich daher das persönliche Besteuerungsrecht, so können österreichische Anleger die deutsche Gewerbesteuer nicht steuermindernd im Rahmen einer persönlichen Einkommensteuerveranlagung in Deutschland nutzen. Dennoch ist in Deutschland Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft zu entrichten. Unter Berücksichtigung der Zuteilungsregeln des persönlichen Besteuerungsrechts des DBA's müsste die Gewerbesteuer, soweit sie auf österreichische Anleger entfällt und nicht auf Einkünfte aus originär gewerblichen Mitunternehmerbeteiligungen mit einer deutschen Betriebsstätte zurück zu führen ist, vollständig zurückerstattet werden. Ob eine solche Rückerstattung durchsetzbar ist und über welches Verfahren nach deutschem Recht, ist unklar. Die deutsche Finanzverwaltung hat diesbezüglich noch keine Stellung bezogen, sondern lediglich die Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft festgehalten.

### Erzielung originär gewerblicher Einkünfte in Deutschland (daher Zuordnung des Besteuerungsrechts an Deutschland)

Im Fall der Erzielung originär gewerblicher Einkünfte durch die Fondsgesellschaft und daraus folgender Zuweisung des Besteuerungsrechts an Deutschland, können Details zur Besteuerung österreichischer Anleger in Deutschland dem Verkaufsprospekt in Kap. 13.1.1. „Einkommensteuer“ und Kap. 13.2. „Besteuerung der deutschen Anleger mit Einkommensteuer“ entnommen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einem beschränkt steuerpflichtigen österreichischen Anleger

- diverse persönliche steuerliche Begünstigungen, insbesondere der Grundfreibetrag in Höhe von EUR 8.354 und der Splittingtarif für Verheiratete nicht gewährt wird (§ 50 Abs. 1 Satz 2 dEStG);
- kein Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 dEStG zusteht;
- Betriebsausgaben nur insofern abgezogen (steuerlich verwertet) werden, als sie mit inländischen Einkünften im Zusammenhang stehen.



## Verfahrensrecht

Zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen für österreichische Anleger im Falle der Zuweisung des Besteuerungsrechts an Deutschland siehe Verkaufsprospekt, Kap. 13.4. „Verfahrensrecht“. In Ergänzung zu diesen Ausführungen kann wie folgt festgehalten werden: Die von der Fondsgesellschaft erzielten Gewinne werden auch für die österreichischen Anleger im Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung festgestellt und auf diese verteilt. Anleger mit Wohnsitz in Österreich sind hinsichtlich ihrer Einkünfte aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft in Deutschland gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a dEStG beschränkt steuerpflichtig. Sie haben eine Steuererklärung abzugeben. Für die Besteuerung der österreichischen Anleger ist gemäß § 19 Abs. 2 dAO das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der wertvollste Teil des Vermögens des beschränkt Steuerpflichtigen liegt. Für den Fall, dass der österreichische Anleger nur die Beteiligung an der Fondsgesellschaft hält, wäre somit München zuständig. Nur in einem Veranlagungsverfahren kann die von den Beteiligungsgesellschaften bei Auszahlung der Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden und etwaige Verluste aus der Anlaufphase, die noch nicht abgezogen werden konnten, berücksichtigt werden. Da die gewerbliche Fondsgesellschaft den österreichischen Anlegern Einkünfte aus einem Betrieb im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 dEStG vermittelt, entfaltet einbehaltene Kapitalertragsteuer keine Abgeltungswirkung; d. h., dass es zur Besteuerung nach Einkommensteuertarif kommt. Ist das Besteuerungsrecht Deutschland zugewiesen, so sind die Einkünfte zusätzlich zum Bestehen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland auch in Österreich in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Dies ist zur Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts in Österreich erforderlich.

### 2.3. Fondsbesteuerungsgrundsätze in Österreich

Die Emittentin ist grundsätzlich als Personengesellschaft nach deutschem und österreichischem Steuerrecht transparent, d. h. sie ist nicht selbst Steuersubjekt für Zwecke des Einkommensteuerrechts und schuldet daher nicht selbst Einkommensteuer in Bezug auf die von ihr erzielten Gewinne. Bei der Emittentin handelt es sich um einen Alternativen Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 AIFMG. Als solcher unterliegt er gemäß

§ 188 Abs. 1 Z 2 InvFG den Bestimmungen des § 186 InvFG und ist daher nach österreichischen Fondsbesteuerungsgrundsätzen zu besteuern. Diese Besteuerung kann gedanklich in 2 Ebenen aufgeteilt werden:

#### 1. Ebene: Beteiligung des Anlegers an den Beteiligungsunternehmen über den Fonds (Fondsebene)

Auf der ersten Ebene („Fondsebene“) werden laufende Erträge des Fonds besteuert. Hierunter fallen sowohl erhaltene Dividenden als auch realisierte Substanzgewinne (Veräußerung von Beteiligungsunternehmen). Die Besteuerung erfolgt auf Grund der Transparenz der Fondsgesellschaft direkt beim Anleger. In Abhängigkeit davon, ob die Erträge im Fonds verbleiben (Thesaurierung), oder eine Ausschüttung der erwirtschafteten Erträge erfolgt, wird zwischen der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge und der Besteuerung der Ausschüttungen selbst unterschieden:

- Verbleiben die Erträge im Fonds (Thesaurierung), gelten sämtliche Zinserträge/Gewinnausschüttungen (Dividenden) sowie 60 % der erzielten Substanzgewinne abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen eines Kapitalanlagefonds an die Anleger als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Werden diese nicht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet. Werden die als ausgeschüttet geltenden Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, sind sie steuerfrei. Die Verrechnung von ausschüttungsgleichen Erträgen an den Anleger wirkt sich nämlich als (fiktive) Erhöhung seiner Anschaffungskosten aus. Eine tatsächliche Ausschüttung führt zum (fiktiven) Absinken der Anschaffungskosten. Durch dieses System der (fiktiven) Erhöhung und Senkung der Anschaffungskosten wird eine Doppelbesteuerung beim Anleger vermieden. Dies deshalb, weil im Fall der Veräußerung des Anteilscheins durch den Anleger dem erzielten Erlös die adaptierten Anschaffungskosten gegenüberstehen. Diese ausschüttungsgleichen Erträge sind mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern.
- Der MIG 15 wird als Meldefonds gegenüber der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) geführt werden. Daher werden die von einem steuerlichen Vertreter ermittelten steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge jährlich bei der OeKB offengelegt. Die Besteuerung muss durch den Anleger unter Berücksichtigung der von der OeKB veröffentlichten Daten selbst erfolgen.

- Werden Erträge aus Einkünften im Sinne des § 27 EStG (Zinsen, Gewinnausschüttungen und Substanzgewinne verrechnet mit Substanzverlusten) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen tatsächlich an den Anleger ausgeschüttet, so kommt es zur Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Die Einkünfte errechnen sich wie folgt:
  - o Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (= Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungsunternehmen) ermitteln sich aus der Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses abzüglich der Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) der Fondsgesellschaft, der sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung und der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fonds (im Wesentlichen Verwaltungskosten);
  - o Einkünfte aus Gewinnausschüttungen aus den Beteiligungsunternehmen abzüglich der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fonds (im Wesentlichen Verwaltungskosten); von deutschen Beteiligungsunternehmen einbehaltene Kapitalertragsteuer kann über Antrag auf 15 % reduziert werden;
  - o Aufwendungen umfassen die laufenden Kosten des Fonds für die Verwaltung einschließlich der Kosten für die Verwaltungsgesellschaft; diese sind periodengerecht abzugrenzen; inwieweit die deutsche Gewerbesteuer für den Fall, dass sie nicht rückerstattet werden kann (siehe Punkt 2.2. „Deutsche Gewerbesteuer“) als Aufwand in Abzug gebracht werden kann ist fraglich; aus unserer Sicht ist die Gewerbesteuer nicht eine dem Abzugsverbot des § 20 Abs 1 und Abs 6 EStG unterliegende Personensteuer und sollte daher zumindest als Aufwand im Zusammenhang mit dem Fonds steuermindernd zu berücksichtigen sein.
  - o Errechnet sich ein Verlust, ist dieser mit Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) in den Folgejahren verrechenbar, wobei die Verrechnung vorrangig mit Einkünften des Fonds aus Substanzgewinnen zu erfolgen hat.
- Anstelle des besonderen Steuersatzes von 25 % auf die dem Anleger zugerechneten Einkünfte kann auf Antrag des Anlegers der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). Die Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche Einkünfte des Anlegers, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, ausgeübt werden. Auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption ist wie bei der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25 % der Abzug

von Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten auf Ebene des Anlegers ausgeschlossen.

Die Versteuerung muss in allen Fällen weiterhin durch den Anleger selbst erfolgen.

## 2. Ebene: Beteiligung des Anlegers am Fonds

Von der Beteiligung des Anlegers an den Beteiligungsunternehmen über den Fonds (1. Ebene – „Fondsebene“) ist - bei Veräußerung des Fondsanteils durch den Anleger - die Beteiligung des Anlegers am Fonds selbst zu unterscheiden (sogenannte „Anteilscheinebene“; zu den steuerlichen Folgen auf der Anteilscheinebene vgl. Punkt 3. „Besteuerung bei Veräußerung des Fondsanteils“).

## 2.4 Originär gewerbliche Verluste in Deutschland

Entsteht aus jenen dem deutschen Besteuerungsrecht (Beteiligung der Fondsgesellschaft an originär gewerblich tätigen Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften mit Betriebsstätte in Deutschland) unterliegenden Einkünften ein Verlust, welcher in Deutschland nicht berücksichtigt werden kann, könnte dieser unter Umständen bei der Ermittlung des in Österreich steuerpflichtigen Einkommens angesetzt werden („Verlustverrechnung über die Grenze“ gemäß § 2 Abs. 8 EStG). Die in Österreich verwerteten ausländischen Verluste erhöhen in jenem Kalenderjahr ganz oder teilweise den Gesamtbetrag der österreichischen Einkünfte, in dem sie in Deutschland ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Für die Ermittlung der in Österreich im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigenden ausländischen Einkünfte sind die österreichischen Grundsätze zur Ermittlung der steuerlichen Einkünfte anzuwenden. Zum diesbezüglichen Risiko der Verlustverwertungsmöglichkeit siehe unten stehend unter „Risiko in Zusammenhang mit der Verlustverwertungsmöglichkeit in Österreich“.

Für den Fall, dass ausländische Verluste gemäß § 2 Abs. 8 EStG in Österreich grundsätzlich verrechnet werden können, ist aus österreichischer Sicht zu prüfen, ob es sich bei der Beteiligung um eine solche an einem sog. Steuerstundungsmodell gemäß § 2 Abs. 2a EStG handelt. Weder ausgleichsfähig noch vortragsfähig gemäß § 2 Abs. 2a EStG sind Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere dann der Fall,

wenn der Erwerb oder das Eingehen derartiger Beteiligungen allgemein angeboten wird und auf der Grundlage des angebotenen Gesamtkonzepts aus einer derartigen Beteiligung ohne Anwendung dieser Bestimmung Renditen erreichbar wären, die nach Steuern mehr als das Doppelte der entsprechenden Renditen vor Steuern betragen.

### Risiko in Zusammenhang mit der Verlustverwertungsmöglichkeit in Österreich

Jene unter dem vorigen Punkt „Verlustverwertungsmöglichkeit in Österreich“ beschriebene Möglichkeit der Hereinholung ausländischer Betriebsstättenverluste (aus der Beteiligung der Fondsgesellschaft an originär gewerblichen Mitunternehmenschaften) nach Österreich mit Hilfe von § 2 Abs. 8 EStG ist auf Grund von aktuellsten Änderungen der Gesetzeslage in Zusammenhang mit der Anwendung der Investmentfondsbesteuerung auf AIF zukünftig mit großer Wahrscheinlichkeit nicht anwendbar. Dieser Hinweis erscheint auf Grund der Anwendung der Investmentfondsbesteuerungsgrundsätze auf den vorliegenden Fonds notwendig. Wie bereits unter Punkt 2.3. „Fondsbesteuerung in Österreich“ erläutert, sehen die österreichischen Fondsbesteuerungsgrundsätze eine gedankliche Trennung in zwei Besteuerungsebenen vor.

### 3. Besteuerung bei Veräußerung des Fondsanteils

Die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Veräußerungsgewinne wird mittels des DBA vorgenommen.

Von der Beteiligung des in Österreich ansässigen Anlegers an den Beteiligungsunternehmen über den Fonds (sogenannte „Fondsebene“; 1. Ebene in Punkt 2.3. „Fondsbesteuerungsgrundsätze in Österreich“) ist die Beteiligung des Anlegers am Fonds selbst zu unterscheiden (sogenannte „Anteilscheinebene“; 2. Ebene in Punkt 2.3. „Fondsbesteuerungsgrundsätze in Österreich“). Wird die Fondsbeteiligung durch den Anleger veräußert, so gilt auch das Fondsbesteuerungsregime in Österreich, soweit das Besteuerungsrecht eines Veräußerungsgewinns mangels Vorliegen einer Betriebsstätte in Deutschland Österreich zugewiesen wird. Realisierte Substanzgewinne sind in diesem Fall demnach – unabhängig von der Behaltdauer – mit dem besonderen Steuersatz von 25 % steuerpflichtig. Sollte abweichend hiervon eine Betriebsstätte in Deutschland begründet

werden, so unterliegt ein österreichischer Anleger mit diesen Gewinnen der deutschen Einkommensbesteuerung (vgl. Verkaufsprospekt, Kap. 13.2 „Besteuerung der deutschen Anleger mit Einkommensteuer“, „Veräußerungsgewinne“). Auf das in beiden Fällen bestehende Risiko der Belastung eines etwaigen Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung einer Fondsbeteiligung durch einen Anleger mit Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Punkt 2.2 „Nationale Besteuerungsebene in Deutschland (Besteuerung der österreichischen Anleger in Deutschland“).

### 4. Erbschaft und Schenkung

Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt das in den vorherigen Punkten herangezogene DBA nicht, da weder die Erbschaft- noch die Schenkungsteuer in den Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens fallen. Zwischen Österreich und Deutschland bestand bis zum 31.12.2007 ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer. Dieses wurde von der Bundesrepublik Deutschland gekündigt. Auf Grund des Wegfalls der Abschirmwirkung des DBA hat sich der Besteuerungsanspruch Deutschlands deutlich erweitert. Es können daher auch nationale Sachverhalte von der deutschen Erbschaftsteuer betroffen sein.

#### Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland für österreichische Anleger

Der deutschen Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer unterliegen nicht nur Sachverhalte, welche durch die Beteiligten (Erbe und Erblasser) einen Inlandsbezug aufweisen, sondern auch der sogenannte Vermögensanfall bei Inlandsvermögen. Als Inlandsvermögen in diesem Sinne gilt auch inländisches Betriebsvermögen. Im Fall der Anteile liegt inländisches Betriebsvermögen auch für österreichische Anleger vor, da es sich bei der Fondsgesellschaft um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 dEStG handelt. Lediglich sog. förmliches „Auslandsvermögen“ der Fondsgesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 2 dErbStG (bspw. die Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer Kapitalgesellschaft, die Sitz und Geschäftsleitung im Ausland hat) wird vom Begriff des Inlandsvermögens ausgeschlossen. Die in der Regel breit bemessenen Freibeträge im Bereich der deutschen Erbschafts- und Schenkungsteuer werden auf das Inlandsvermögen nicht angewendet. Stattdessen gilt in diesem Bezug ein einheitlicher

---

Freibetrag in Höhe von EUR 2.000,-. Die absolute Höhe der in Deutschland zu entrichtenden Erbschaftsteuer richtet sich letztlich nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und dem im Einzelfall vom Verwandtschaftsgrad abhängigen anzuwendenden Steuersatz. Im Übrigen wird auf den Verkaufsprospekt, Kap. 13.3. „Erbschaft- und Schenkungsteuer für deutsche Anleger“ verwiesen.

#### **Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich für österreichische Anleger**

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unterliegen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden seit dem 01.08.2008 nicht mehr der österreichischen Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dementsprechend sind hier auch Übertragungen von Anteilen an Personengesellschaften nicht mehr steuerpflichtig. Gem. § 121a BAO besteht jedoch nunmehr eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt, wenn u.a. Anteile an Personenvereinigungen unter Lebenden mit einem gemeinen Wert von mehr als EUR 15.000,- (oder von mehr als EUR 50.000,- zwischen Angehörigen) unentgeltlich übertragen werden.

**Herausgeber:**  
HMW Emissionshaus AG  
Münchener Straße 52 | D-82049 Pullach  
info@hmw.ag | www.hmw.ag

**Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:**  
MIG Verwaltungs AG  
Ismaninger Straße 102 | D-81675 München  
info@mig.ag | www.mig.ag

**Fundraising:**  
HMW Innovations AG  
Münchener Straße 52 | D-82049 Pullach  
info@hmw.ag | www.hmw.ag